



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
A-1010 Wien

IN DEN GESETZENTWURF
Di. 26. FEB. 1992
Verteilt 03. März 1992

Wien, 1992 02 20  
Dr.Ri/Ho/299

*L. Bauer*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für  
Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz)

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das  
Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu oben  
genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Gerhard Pschor*  
(Dr. Gerhard Pschor)

*Claudia Leitgeb*

(Dr. Claudia Leitgeb)

Beilagen





## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Wien, 1992 02 17  
Dr.Ri/Ho/292

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für  
Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz)

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 3.12.1991, GZ 7720/72-I 2/91, mit welchem der Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich sei vorausgeschickt, daß sich die Industrie ihrer Verantwortlichkeit für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, also kurz dessen, was im allgemeinen Sprachgebrauch unter "Umwelt" verstanden wird, sehr wohl bewußt ist und von sich aus aktiven Umweltschutz betreibt. Allerdings ist im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben zu bedenken, daß der "Umwelt"-Tatbestand bisher noch in keinem Gesetz eindeutig umschrieben wurde und daß auch der Entwurf vom Verständnis einer statischen Umwelt ausgeht; dieses Verständnis entspricht jedoch nicht der Realität und bringt vor allem Probleme im Zusammenhang mit der vorgesehenen Haftung für Entwicklungsrissen.

Zwar ist davon auszugehen, daß aus politischen Überlegungen ein Bedürfnis nach einer gesonderten Regelung der Umwelthaftung entstanden ist, obwohl die bestehenden Rechtsgrundlagen und die hiezu entwickelte Rechtsprechung als ausreichend anzusehen sind,



- 2 -

um Ersatzansprüche aus dem Titel von Umweltschäden zu befriedigen.

Dennoch erscheint der wesentlichste argumentative Ausgangspunkt für die geplante Neuregelung außerordentlich bedenklich: Wenn auf Seite 15 der Erläuterungen das Gesetzesvorhaben damit begründet wird, daß "jeder, der zu seinem Nutzen eine spezifische Gefahr schafft, auch die Nachteile zu tragen hat, die anderen daraus entstehen", und daraus die Haftpflicht des Inhabers umweltgefährdender Anlagen abgeleitet wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß diese einseitige Interessen- und Risikoordnung objektiv falsch ist.

Einerseits ist davon auszugehen, daß aus dem Ergebnis des Betriebes einer "umweltgefährdenden Anlage" oder einer "umweltgefährdenden Tätigkeit" auch die Marktgegenseite wirtschaftlichen Nutzen zieht, indem sie die in der Anlage oder durch die Tätigkeit hergestellten Güter oder erbrachten Leistungen nachfragt und zu ihrer Bedarfsdeckung einsetzt.

Andererseits ziehen die im Betrieb Beschäftigten im Rahmen der ihnen so ermöglichten Erwerbstätigkeit und die Volkswirtschaft insgesamt durch diesen Beschäftigungseffekt und das durch das betreffende wirtschaftliche Handeln bewirkte Steueraufkommen einen Nutzen, der jedenfalls die aus der Anlage oder Tätigkeit erwarteten Nachteile überwiegt; anderenfalls wäre es widersinnig, den Betrieb einer solchen Anlage oder eine solche Tätigkeit überhaupt zuzulassen.

Dieser Umstand gilt in verschärftem Ausmaß für die vorgesehene Haftung für Entwicklungsrissen. Wird dem Inhaber einer Anlage also die von einem Verschulden oder einer Schutzgesetzverletzung unabhängige Haftung für Schäden und Umweltbeeinträchtigungen aufgebürdet, so muß zugleich durch ergänzende Regelungen sichergestellt werden, daß dieses Haftungsrisiko auch auf die Gesamtheit derjenigen Dritten weiterverteilt werden kann, die aus dem Be-

- 3 -

trieb der Anlage oder aus der Tätigkeit gleichfalls Nutzen ziehen.

Die aufgezeigte Problematik gilt umso mehr, als Österreich mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben neuerlich eine Vorreiterrolle vor den wichtigsten Handelspartnern und Wettbewerbern übernimmt. Das deutsche Umwelthaftungsgesetz geht auf die Belange der Wirtschaft viel umfassender ein und muß daher als sachgerechter bezeichnet werden. Innerhalb der EG wurde bisher lediglich ein "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden" vorgelegt. In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich gefordert, daß eine österreichische Lösung jedenfalls keine Verschlechterung der Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft gegenüber dem benachbarten Ausland, insbesondere gegenüber der BRD und anderen EG-Staaten bringen darf.

Grundsätzlich ist auch noch festzuhalten, daß die umfangreichen Erläuterungen zum Teil am Gesetzestext vorbeigehen bzw. diesem zu Teil geradezu widersprechen. Es muß jedenfalls sichergestellt werden, daß die Erläuterungen den zu beschließenden Text wirklich veranschaulichen und keine zusätzliche Verwirrung der Normadressaten bewirken.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

zu § 1:

Der Begriff "umweltgefährdende Anlage" in Abs. 1 stellt eine Diskriminierung des Anlagenbegriffes schlechthin dar. Für derartige Anlagen ist zu erwarten, daß künftig Genehmigungen nach den hierfür relevanten Normen kaum zu erlangen sein werden. Dieser Begriff erscheint dringend überarbeitungsbedürftig.

Der Versuch einer Definition des Begriffes "umweltgefährdende

- 4 -

Anlage" in Abs. 2 erscheint vollkommen fehlgeschlagen. § 1 Abs.2 enthält eine bloße Zirkeldefinition, die infolge mangelnder Bestimmtheit des Begriffes nicht dem verfassungsgesetzlichen Erfordernis der Bestimmtheit entspricht und somit verfassungswidrig ist. Da in der Regel sämtliche Industrieanlagen behördlichen Bewilligungs- und Genehmigungspflichten unterliegen, sollten "umweltgefährdende Anlagen" jedenfalls nur solche sein, die den behördlichen Bewilligungen nicht entsprechen oder in sonstiger Weise gegen bestehende Gesetze und Verordnungen verstoßen.

Der Begriff der "besonderen Gefahr für die Umwelt" ist nicht hinreichend klar, um den Definitionen der umweltgefährdenden Anlagen und umweltgefährdenden Tätigkeiten einen fest umrissenen Inhalt zu geben. Wie weit reicht die gewöhnliche oder normale Gefahr und ab wann entsteht eine besondere Gefahr für die Umwelt? Da für die normale Gefahr im Rahmen des vorliegenden Entwurfes nicht verschuldensunabhängig haftet werden soll, bildet diese Abgrenzung eine wesentliche Voraussetzung für die Durchsetzbarkeit von Haftungsansprüchen nach diesem Gesetz. Die fehlende Exaktheit der Definition erhöht das Prozeßrisiko nicht unerheblich, woran auch die Erläuterungen nichts zu ändern vermögen.

Abzulehnen ist, daß auch das Entwicklungsrisiko vom Entwurf erfaßt zu sein scheint. Die Einbeziehung des Entwicklungsrisikos würde ausschließlich innovationsfeindlich wirken; eine analoge Bestimmung zum Produkthaftungsgesetz müßte in den gegenständlichen Gesetzentwurf aufgenommen werden.

zu § 2:

Hier ist völlig unklar, wer als Haftender in Anspruch genommen werden kann. Die angeführte Vielzahl von Haftenden läßt keinen Schluß darauf zu, wer eigentlich wofür und in welchen Grenzen in Anspruch genommen werden kann. Weiters sollte eindeutig klar gestellt werden, wer bei juristischen Personen im Schadensfall zur Haftung herangezogen wird; dies sollte jedenfalls die juri-

- 5 -

stische Person sein.

Bezüglich umweltgefährdender Tätigkeiten ist auch unklar, was unter "für Rechnung eines Dritten ausgeübt" zu verstehen ist.

Klarzustellen ist auch, daß es sich bei der besonderen Gefährlichkeit um eine Gefährlichkeit "im Sinne des § 1" handeln muß.

zu § 3:

Völlig unklar bleibt die Abgrenzung zwischen "Haftung für Schäden" in § 1 und der Haftung für "nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen" in dieser Bestimmung. Sowohl eine klare Abgrenzung zwischen "Schaden" und "Beeinträchtigung" als auch eine klare Definition des Wortes "nachhaltig" erscheint dringend erforderlich.

Eine Haftung sollte auf die unbedingt erforderlichen Kosten eingeschränkt werden, um unverhältnismäßige Kosten - in bezug auf den zusätzlich erzielten Erfolg - auszuschließen.

zu § 4:

Diese Regelung erscheint sowohl inhaltlich völlig verfehlt als auch sprachlich mißglückt. Völlig offen bleibt, was ein nachhaltige Umweltbeeinträchtigung ist, wenn ein meßbarer Schaden nicht eingetreten ist. Ebenso ist unklar, wer berechtigt ist, aufgrund des Gesetzes Unterlassung und Beseitigung zu fordern, wenn kein Geschädigter vorhanden ist.

Diese Bestimmung wird zur Gänze abgelehnt und sollte ersatzlos gestrichen werden.

zu § 5:

Die Haftung sollte nicht nur bei absichtlichem Handeln eines Dritten ausgeschlossen sein, sondern sollte auch bei unabsichtli-

- 6 -

chem Handeln ausgeschlossen sein. Anderenfalls würde der Betreiber einer Anlage etwa auch für fahrlässiges Handeln eines Dritten haften.

Weiters sollte überlegt werden, die Haftung insoweit auszuschließen, als bereits nach anderen Rechtsvorschriften gehaftet wird. Die Umwelthaftung sollte daher nur subsidiär greifen. Allgemein ist an dieser Stelle eine Koordinierung der Haftungsbestimmungen des Umwelthaftungsgesetzes mit Haftungsbestimmungen in anderen Gesetzen anzustreben.

Der letzte Halbsatz von Abs. 1 steht inhaltlich in Widerspruch zu Ziff. 3; die diesbezügliche Entsprechung müßte daher entfallen.

Zusätzlich zu den vorhandenen Haftungsausschlußgründen sollte in einer neuen Ziff. 4 auch ein Haftungsausschuß bezüglich des Entwicklungsrisikos in Analogie zum Produkthaftungsgesetz aufgenommen werden.

Im Sinne der grundsätzlichen Bemerkungen sollte die Bagatellgrenze wesentlich angehoben werden.

zu § 6:

Die vorgesehene Verursachungsvermutung ist so weit gefaßt, daß jeder Betreiber einer Anlage, die überhaupt irgendeinen Schaden - gleichgültig welcher Art - herbeiführen kann, für alle Schäden in Anspruch genommen werden kann, unabhängig davon, ob diese Schäden mit der jeweiligen Anlage in Zusammenhang stehen oder nicht. Es darf nicht auf die Eignung der Anlage als solche ankommen, sondern ausschließlich darauf, ob nach den Umständen des Einzelfalles ein Kausalitätszusammenhang zwischen den Emissionen der Anlage und der Art des Schadens typisch ist. Der Befreiungsbeweis muß im Fall der Inanspruchnahme aus der Gefährdungshaftung durch den Nachweis geführt werden können, daß die als Schadensursache typischen Emissionen nicht aus der Anlage oder Tätigkeit stammen

- 7 -

(können). Weiters sollte nach dem Muster des deutschen Umwelthaftungsgesetzes eine Begünstigung für konsensgemäß geführte Betriebsanlagen aufgenommen werden, für welche die Kausalitätsvermutung in Deutschland nicht gilt. Bei Einhaltung aller gebotenen Sorgfalt seitens des Betriebes sollte die Beweislast hinsichtlich der Kausalität beim Kläger bleiben.

zu den §§ 7 und 8:

Das Konzept einer Solidarhaftung mit lediglich ausnahmsweise Anteilshaftung und komplizierten Rückgriffsmöglichkeiten ist abzulehnen; es sollte eine Anteilshaftung - analog zur deutschen Regelung - vorgesehen werden. Die Normierung einer Anteilshaftung hat den Vorteil, daß § 8 des Entwurfes betreffend die Rückgriffsmöglichkeiten mit der rechtspolitisch überaus problematischen Differenzierung zwischen Altanlagen und Neuanlagen ersatzlos entfallen kann. Ein weiterer Vorteil der Anteilshaftung besteht darin, daß die folgenden §§ 9 und 10 betreffend die Auskunftspflicht ebenfalls ersatzlos gestrichen werden können.

Zu berücksichtigen ist auch, daß nach § 16 eine Haftung für Schäden ausgeschlossen werden soll, die vor Inkrafttreten des Umwelthaftungsgesetzes verursacht wurden bzw. bei denen der schadenverursachende Vorgang vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat. Auch die Berücksichtigung dieser intertemporalen Dimension spricht von vornherein für die Normierung einer Anteilshaftung.

§ 7 sollte entsprechend umformuliert werden; § 8 müßte zur Gänze gestrichen werden.

zu §§ 9 und 10:

Auch diese Bestimmungen sollten ersatzlos gestrichen werden. Das Auskunftsrecht für den Umweltbeeinträchtigten gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 erscheint bereits im Hinblick auf die Verursachungsvermu-



- 8 -

tung in § 6 entbehrlich. Das Auskunftsrecht könnte sich nämlich allenfalls darauf beziehen, wie groß die Chancen des Angegriffenen sind, die Kausalitätsvermutung zu widerlegen.

Wird eine Anteilshaftung in § 7 normiert, dann erübrigt sich auch ein Auskunftsrecht derjenigen, die bereits aus diesem Gesetz in Anspruch genommen wurden. Es entfallen damit alle Probleme, die sich aus dem erforderlichen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einerseits und den Rechtsschutzinteressen der Beteiligten andererseits ergeben. Überdies werden problematische Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit einem noch zu schaffenden Umweltinformationsgesetz vermieden.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Regelung des § 10 vollinhaltlich abgelehnt wird. Die Frage, wie eine Auskunftsverweigerung seitens des Verpflichteten zu beurteilen ist, muß weiter vollinhaltlich der richtlichen Beweiswürdigung unterliegen. Die in Abs. 2 enthaltene Zuordnung von Kosten - sogar trotz allfälligen Obsiegens - ist schon wegen ihres hier unangebrachten Strafcharakters vollkommen unakzeptabel; darüber hinaus gehören Fragen der Prozeßkostenleistung in den Bereich des Verfahrensrechtes.

zu § 11:

Die hier vorgesehene Popularklage wird aus grundsätzlichen Erwägungen entschieden abgelehnt. Sie wurzelt in derselben wirtschaftsfeindlichen Ideologie, die auch der einseitigen Zuordnung der Haftung an den Anlageninhaber mit der Begründung zugrunde liegt, ausschließlich er ziehe Nutzen aus der Umweltgefährlichkeit der Anlage oder Tätigkeit. Für den Fall der Bedürftigkeit sieht das Verfahrensrecht Möglichkeiten vor, um das Prozeß- und Vertretungskostenrisiko tragbar zu machen. Darüber hinaus besteht kein sachlicher Grund, Ersatzansprüche aus Umweltschäden anders zu behandeln als "gewöhnliche" Schadenersatzansprüche.

- 9 -

Soweit es um Schäden an Gütern geht, die nicht im Privateigentum stehen, wäre die Einräumung einer Klagslegitimation an die Finanzprokuratur ausreichend, soweit eine solche Klagslegitimation nicht ohnedies schon de lege lata gegeben ist.

Im Hinblick auf den tragenden verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung hält es die Vereinigung Österreichischer Industrieller für beunruhigend, wenn neben die Bemühungen einer "Demokratisierung der Verwaltung" auch noch eine "Demokratisierung der Rechtspflege" durch die Einräumung von Klagsrechten an Verbände und Personengruppen treten soll, die im privatrechtlichen Sinn kein Rechtsschutzbedürfnis und kein rechtliches Interesse haben. Es wird entschieden davor gewarnt, dem unglücklichen Präjudiz einer Verbandsklage im Wettbewerbsrecht nun einen weiteren Fall einer Verbandsklage im Schadensersatzrecht an die Seite zu stellen.

zu § 12:

Diese Bestimmung sieht eine Deckungsvorsorge nur für die Betreiber umweltgefährdender Anlagen bzw. für diejenigen vor, die eine umweltgefährdende Tätigkeit als Unternehmer ausüben. Nachdem gemäß § 1 der Entwurf jegliche Tätigkeit - also auch die von Privaten - umfaßt, ist es im Sinne der Gleichbehandlung notwendig, die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge nicht auf gewerbliche Tätigkeiten zu beschränken. Außerdem wäre auch bei Aufrechterhaltung dieser Formulierung zu klären, wie der Unternehmerbegriff dieses Gesetzes definiert ist.

zu den §§ 13 und 14:

Hier sollte nicht nur das Verhältnis zum ABGB, sondern zu allen haftungsrechtlichen Normen, die sich mit diesem Gesetzentwurf überschneiden könnten, Bezug genommen werden. Sinnvollerweise könnten die beiden Regelungen aus systematischen Gründen zusammengezogen werden. Auch die subsidiäre Geltung des Umwelthaftungsgesetzes gegenüber anderen solche Schäden regelnden Gesetzen sollte an dieser Stelle hingewiesen werden.

- 10 -

### Verjährungsbestimmungen

Der Gesetzentwurf enthält keine Verjährungsbestimmung; eine solche wird jedoch für dringend erforderlich gehalten. Es sollte eine Präklusionsfrist von 10 Jahren vorgesehen werden.

#### zu § 15:

Hier sollte insbesondere die internationale Entwicklung und ihre gesetzlichen Rahmenbedingungen besonders beachtet und berücksichtigt werden.

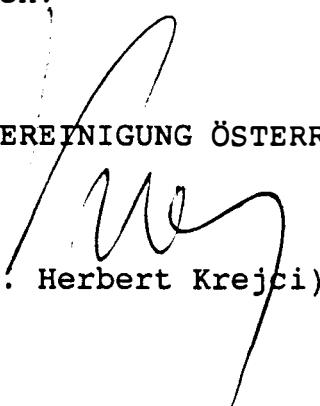
#### zu § 16:


Nach den Erläuterungen soll mit dieser Regelung eine Rückwirkung der Haftungsregelung ausgeschlossen werden; allerdings kommt der Umfang des angestrebten Rückwirkungsausschlusses im Gesetzestext selbst nicht zum Ausdruck. Die Regelung müßte im Sinne der Erläuterungen überarbeitet werden.

Zusammenfassend stellt die Vereinigung Österreichischer Industrieller fest, daß der gegenständliche Gesetzentwurf völlig unausgegoren ist und die Industrie aufgrund der vielen unpräzisen und sprachlich mißglückten Formulierungen mit unkalkulierbaren Haftungsrisiken belastet. Ein Umwelthaftungsgesetz in der gegenständlichen Form würde weite Teile der Wirtschaft in ihrer Existenz ernsthaft gefährden. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller sieht sich daher gezwungen, den Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes in der vorgelegten Form abzulehnen.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
(Prof. Herbert Krejci)

  
(Dr. Verena Richter)